

24.02.2017

Drucksache 041/17

Auszahlungen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	15.03.2017	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget
Produktgruppe
Produkt

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Mit Antrag vom 29.11.2016 (s. Anlage zur DS 177/16) hat die FDP Fraktion folgenden Antrag für die nächsten Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familie und Gleichstellung, des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben, des Kreisausschusses und des Kreistages gestellt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an die Gesamtübersicht über die Anzahl der Träger in den einzelnen Handlungsfeldern (orientiert an der Bundesstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege), die als Anlage im Zusammenhang mit der Vorlage 131/16 veröffentlicht wurde, darzulegen, zu welchen finanziellen Auszahlungen aus dem Kreishaushalt es in den genannten Handlungsfeldern an die jeweiligen Träger kommt (Bitte nach Möglichkeit auch eine zeitliche Entwicklung der letzten sechs Jahre beizufügen.)“

In seiner Sitzung am 13.12.2016 hat der Kreistag einstimmig beschlossen, die Diskussion über diesen Antrag in den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung zu verweisen.

Zur Unterstützung der Diskussion wird die beigefügte Übersicht über die Zuschüsse aus dem Kreishaushalt an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie an sonstige gemeinnützige Vereine und Organisationen zur Verfügung gestellt. Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass „Make-or-buy-Entscheidungen“ im sozialen Bereich in der Regel bundesgesetzlichen Vorgaben unterliegen.

- So wird beispielsweise in **§ 17 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)** bestimmt:

„Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit¹ sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.“

- Eine vergleichbare Regelung findet sich in **§ 75 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**:

„Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.“

- Das Verhältnis zur Freien Wohlfahrtspflege regelt **§ 5 SGB XII**:

„(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen

¹ Zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zählen auch die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II: Kinderbetreuung / häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung.

unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.“

Anlage

Übersicht über die Zuschüsse an die Freie Wohlfahrtspflege